



SATZUNG

**Einschließlich der Änderungen gemäß Beschluß
der Mitgliederversammlung am 31.07.2015**

SCHIEDSORDNUNG

**Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung
am 11.11.1996**

VEREINSORDNUNG

**Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung
am 20.04.2012**

Familien- und BürgerZentrum Grafing e.V.

Münchener Str. 12

85567 Grafing

AG München - Registergericht: VR 30562

FA Erding: St.-Nr: 114/108/20392

1. Vorsitzender: Michaela Bärbel Müller

Stellvertreter: Janan Al-Radwany

Daniela Röhl

Kassierer: Manfred Neumann



S A T Z U N G

des Familien- und BürgerZentrums Grafing e.V. offener Treff für Jung und Alt

I N H A L T

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Zweck des Vereins.....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6	Mitgliedsbeitrag	3
§ 7	Organe und Einrichtungen des Vereins	3
§ 8	Mitgliederversammlung	3
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Jugend	5
§ 11	Gruppen.....	5
§ 12	Rechnungsprüfer	5
§ 13	Schiedsgericht	5
§ 14	Auflösung des Vereins.....	5



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Familien- und BürgerZentrum Grafing e.V. offener Treff für Jung und Alt".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grafing bei München. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg eingetragen:
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er läßt sich ausschließlich von ideellen Gesichtspunkten in seiner Arbeit leiten und erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, die Förderung der Erziehung, der Volksbildung, der Altersfürsorge sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens als auch die Integration Behinderter und nichtdeutscher Bürger.
2. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Errichtung und Unterhaltung eines Bürgerhauses/Familienzentrums;
 - b) Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge und alte Menschen;

- c) Erhaltung und Schaffung einer kinder-, familien- und seniorenfreundlichen Umwelt;
- d) Unterstützung der Integration von Menschen mit Behinderung
- e) Unterstützung der Integration von ausländischen Mitbürgern
- f) Aufbau von und Anregung zur Nachbarschafts- und Selbsthilfe

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Familienpaare und deren Kinder bis zur Volljährigkeit
 - b) Alleinerziehende und deren Kinder bis zu deren Volljährigkeit
 - c) Einzelpersonen
 - d) Jugendliche bis zur Volljährigkeit mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten
3. Für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand – der Beitritt wird frühestens 28 Tage nach Stellung des Antrages wirksam, rückwirkende Aufnahme ist nicht zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

4. Zum Ehrenmitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person ernannt werden, die gewillt ist, den Vereinszweck gem. § 3 sowie den Verein in seiner Gesamtheit besonders zu fördern oder die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Die Ernennung als Ehrenmitglied bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Die Dauer der Ehrenmitgliedschaft kann befristet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.



2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist schriftlich an den 1. Vorstand des Vereins zu richten.
3. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von einem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und den Beitrag auch nach der 3. schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von 6 Wochen von deren Absendung an entrichtet. Die 3. Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In ihr muß auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die 3. Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstands nach vorheriger Anhörung desselben aus wichtigem Grund erfolgen, vor allem wenn das Mitglied die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schuldhaft grob verletzt hat. Der Ausschluß ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Schiedsgericht erheben. Die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds ruhen dann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Seine Höhe sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Vereinsordnung geregelt.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) der Vorstand (§ 9)
 - c) zusätzliche ergänzende Gremien können durch den Vorstand im Rahmen der Vereinsordnung benannt werden.
2. Einrichtungen des Vereins sind:

- a) Die Gruppen (§ 11)
- b) die Rechnungsprüfer (§ 12)
- c) das Schiedsgericht (§ 13).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Finanzberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Veränderung des Vereinszwecks, Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder und über die Auflösung des Vereins
 - d) Beschlußfassung über den Beitritt zu einem Trägerverein
 - e) Sie kann auch Beschlüsse über alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins fassen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten nach § 9 Abs. 6. Satz 2 dieser Satzung handelt.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung kann eine häufigere Einberufung beschließen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter. Zur Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und Ehren-Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Eine Mitgliederversammlung kann auch von mindestens 25 (fünfundzwanzig) Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beim Vereinsvorstand beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der Vorstand hat baldmöglichst diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, spätestens jedoch nach 8 Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied als Versammlungsleitung geleitet.
4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Dringlichkeit später



- eingereichter Anträge bejahen, die dann zu behandeln sind.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist nicht möglich.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst – Enthaltungen zählen dabei nicht als abgegebene Stimmen.
7. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Kommt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit zusammen, so ist der Vorstand verpflichtet spätestens nach 2 Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, bei der nur die gesetzliche Beschlussfähigkeit (ohne Mindestanzahl) einzuhalten ist.

Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch zeitgleich mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung versandt werden.

8. Vorstandswahlen werden in der Vereinsordnung im Punkt Wahlverfahren geregelt.
9. Folgende Beschlüsse bedürfen abweichend von dem vorstehenden Absatz einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder:
- Satzungsänderungen
 - Veränderung des Vereinszwecks
 - Beschlüsse zur Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen gem. § 9 Abs. 6.
 - Beschlüsse zur Geschäftsführung des Vereins mit Bindungswirkung gegenüber dem Vorstand.

Beschließt die Mitgliederversammlung Satzungsänderungen oder Veränderungen des Vereinszwecks, sollte dem Vorstand eine Ermächtigung zu redaktionellen Anpassungen, die das Amtsgericht wünscht, erteilt werden.

10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu enthalten

hat. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen; es ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Personen, mindestens jedoch 3 Personen, er setzt sich zusammen aus:
- der 1. Vorstand
 - zwei stellvertretende Vorstände
 - der Schriftführer/-in
 - der Kassier

Besteht der Vorstand aus weniger als 5 Personen, können die Aufgaben des Stellvertreters, Schriftführers und Kassierers in Personalunion auf die Vorstandsmitglieder verteilt werden.

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und führt deren Beschlüsse aus.

2. Mitglieder des Vorstands können nicht sein:
- Jugendliche bis zur Volljährigkeit
 - Nichtmitglieder des Vereins
 - kommunale Wahlbeamte und Mitglieder von Stadtrat, Kreis- und Bezirkstag sowie Parlamenten.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die Vertretung des Vereins nach außen, Dritten gegenüber ist allumfassend. Der Verein wird generell vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Es gelten darüber hinaus folgende Einschränkungen bzw. Vereinfachungen:
- Der Vorstand ist generell nicht berechtigt spekulative Kapitalmarktgeschäfte zu tätigen.
 - Grundstücksgeschäfte und/oder Darlehensverträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 500 € können durch ein Vorstandsmitglied getätigt werden.
 - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 1.000 € können durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam getätigt werden.
 - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000 € bedürfen der



mehrheitlichen Zustimmung des gesamten Vorstands. Das gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, wie z.B. Mieten, Leasing etc, deren Jahreswert vorgeannten Betrag übersteigt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist über den Beschluß nochmals abzustimmen. Erfolgt dann keine Annahme des Beschlusses, gilt der Beschlußantrag als abgelehnt.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der beschlußfähige Vorstand einen kommissarischen Vorstand bestellen.

Beschlüsse können auch im Rundumverfahren erfolgen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied dem Rundumverfahren, so kann der Beschluß nur in einer persönlichen Zusammenkunft gefaßt werden.

6. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder können verlangen, daß ein Beschluß des Vorstands der Mitgliederversammlung vor Vollzug zur Entscheidung vorgelegt wird. Ausgenommen sind solche Angelegenheiten, die so eilbedürftig sind, daß die Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann sowie Beschlüsse nach §§ 4, 5 und 11 der Satzung.
7. Die Vereinsordnung wird vom Vorstand gepflegt. Die erste Fassung ist von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzungsänderung zur Einführung der Vereinsordnung zu beschließen. Spätere Änderungen werden im Rahmen des erweiterten Vorstandes besprochen und vom Vorstand beschlossen.

§ 10 Jugend

1. Wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Familien- und BürgerZentrum e.V. ist die Jugendarbeit. Diese wird in der Jugendordnung in der Vereinsordnung geregelt.

§ 11 Gruppen

1. Die Aufgaben des Familien- und BürgerZentrum e.V. werden in Gruppen organisiert, diese werden vom Vorstand eingerichtet – wobei Initiativen der Mitglieder begrüßt werden. Die Gruppen wählen einen Leiter. Die Aufgaben der Gruppen werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die jährliche Überprüfung des Finanzwesens des Vereins obliegt 2 Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.

§ 13 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder dem Verein und seinen Mitgliedern werden durch ein aus 3 Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden. Näheres bestimmt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Schiedsordnung, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine speziell zu diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden .
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins ist das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation zu übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

**Beschlossen am 31.07.2015
auf der Mitgliederversammlung
Familien- und BürgerZentrum Grafing e.V.**



S C H I E D S O R D N U N G

des Familien- und BürgerZentrums Grafing e.V. offener Treff für Jung und Alt

1. Zuständigkeit

- 1.1 Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen Organen und Mitgliedern von Organen des Vereins, welche auf dem Vereinsverhältnis beruhen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft, einzelner Satzungsbestimmungen oder etwaiger Nachträge.
- 1.2 Schließlich werden auch Streitigkeiten über die Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages sowie etwaiger Nachträge durch das Schiedsgericht entschieden.

2. Zusammenstellung und Anrufung des Schiedsgerichtes

- 2.1 Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, muß dies unter Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruches sowie eines bestimmten Antrages bei gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters, der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Sie hat diese zugleich aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der zweite Schiedsrichter auf Antrag der betreibenden Partei von dem Präsidenten des Landgerichts München I benannt.

- 2.2 Die Schiedsrichter bestellen ihrerseits einen Obmann. Einigen sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Ernennung auf den Obmann, wird auch dieser auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des Landgerichts München I ernannt. Der Obmann darf nicht Mitglied des Vereins sein.
- 2.3 Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Sie können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung hat gegenüber allen auf Seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen.
- 2.4 Der Vorstand des Vereins ist, auch wenn er nicht unmittelbar am Verfahren teilnehmen sollte, unverzüglich von dem Beginn des Schiedsverfahrens, sowie über dessen Ergebnis zu informieren.

3. Verfahren

- 3.1 Das Schiedsgericht tagt in Grafing
- 3.2 Im übrigen liegt das Verfahren im freien Ermessen des Schiedsgerichts.
- 3.3 Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens.
- 3.4 Gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Diese Schiedsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.11.96 in Grafing beschlossen.

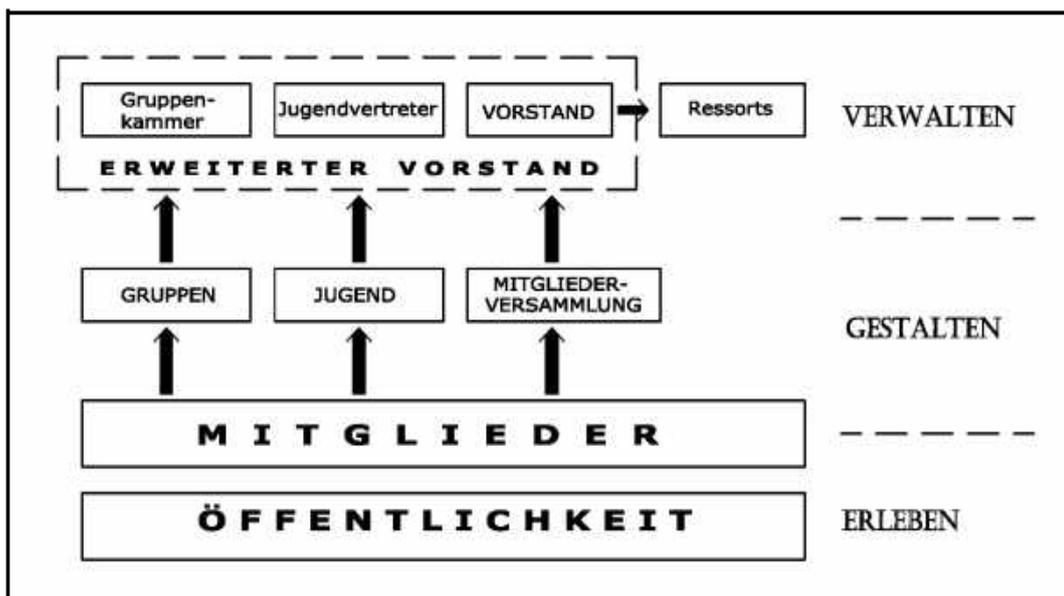


V E R E I N S O R D N U N G

des Familien- und BürgerZentrums Grafing e.V. offener Treff für Jung und Alt

I N H A L T

1. Familien- und BürgerZentrum e.V.....	2
1.1 Übersicht	2
1.2 Aufgaben des erweiterten Vorstandes	2
1.3 Gremien des erweiterten Vorstandes	2
1.4 Abstimmungen im erweiterten Vorstand.....	2
1.5 Besetzung der Gremien	2
2. Mitgliedsbeiträge	3
3. Vereinsstrafen.....	3
4. Jugendordnung	3
5. Gruppen und Ressorts.....	3
6. Wahlordnung.....	4
7. Hausordnung	4
8. Vermietung der Vereinsräume.....	4



Organisationsstruktur des Familien- und BürgerZentrum Grafing e.V.



1. Familien- und BürgerZentrum e.V.

1.1 Übersicht

Der Vorstand ist im Sinne der Satzung verpflichtet, den eindeutigen Willen der aktiven Mitglieder unter der Berücksichtigung wirtschaftlicher und legaler Gesichtspunkte umzusetzen.

Der erweiterte Vorstand ist ein Gremium innerhalb des Familien- und BürgerZentrum e.V., das die Mitbestimmung der Gruppen und der Jugend im Familien- und BürgerZentrum e.V. gestaltet. Der erweiterte Vorstand ist kein Organ des Familien- und BürgerZentrum e.V.

Alle Gruppen können einen Vertreter benennen, der ihre Interessen im erweiterten Vorstand vertritt. Der Vertreter wird Gruppendelegierter genannt – er muß nicht mit dem Gruppenleiter identisch sein. Der Gruppendedigierte wird von den Gruppenmitgliedern gewählt oder benannt und ist legitimiert, die Interessen der Gruppe zu vertreten. Der Gruppendedigierte hat seine Legitimation gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

Der Jugendvertreter wird von der Jugend gewählt und vertritt die Interessen der im FBZ organisierten Jugendlichen im erweiterten Vorstand.

Vorstandsmitglieder, Gruppenleiter und Gruppendedigierte, sowie der Jugendvertreter müssen ordentliche Mitglieder des Familien- und BürgerZentrum e.V. sein.

1.2 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand entscheidet demokratisch nach Regeln, die in der Vereinsordnung festgelegt sind über Änderungen der Vereinsordnung und gruppenrelevante Themen.

Die Gruppendedigierten und der Jugendvertreter repräsentieren die Meinung und vertreten die Interessen ihrer Gruppen im erweiterten Vorstand. Hierzu wird empfohlen, Anträge vor Abstimmungen mit den Mitgliedern und in den Gruppen zu diskutieren.

Der Vorstand zeichnet alle Änderungen gegen.

1.3 Gremien des erweiterten Vorstandes

Die Gruppenkammer ist die Summe aller Gruppendedigierten. Sie stimmt über Anträge der Gruppendedigierten ab und repräsentiert damit die Meinung der Gruppen.

Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern, er verfolgt und treibt Anträge der Jugendlichen und ist der Vertreter der Jugendlichen im erweiterten Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Familien- und BürgerZentrum e.V. und trägt damit die Verantwortung. Entscheidungen im erweiterten Vorstand können nicht gegen eine einheitliche Meinung des Vorstandes durchgesetzt werden.

1.4 Abstimmungen im erweiterten Vorstand

Verteilung der Stimmen im erweiterten Vorstand:

jedes Vorstandsmitglied	1 Stimme
die Gruppenkammer	3 Stimmen
der Jugendvertreter	1 Stimme
der Gruppenleiter der betroffenen Gruppe	1 Stimme

bei 5 Vorstandsmitgliedern gibt es somit 10 Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der 1.Vorsitzende eine zusätzliche Entscheidungsstimme.

Verteilung der Stimmen in der Gruppenkammer:

Jeder Gruppendedigierte hat in der Gruppenkammer 1 Stimme.

Im erweiterten Vorstand repräsentiert die Gruppenkammer bei einstimmigem Beschluß 3, bei nicht einstimmigem Beschluß je nach Abstimmung 2:1 Stimmen.

bei Stimmengleichheit in der Gruppenkammer hat die Gruppe mit der größten Anzahl aktiver Mitglieder eine zusätzliche Entscheidungsstimme.

1.5 Besetzung der Gremien

Die Gruppendedigierte werden von aktiven Mitgliedern der Gruppe in eigener Verantwortung gewählt/ benannt und dem Vorstand gemeldet.

Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen gewählt und dem Vorstand gemeldet.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung als Vertreter der Gesamtinteressen des Vereins gewählt.



Der erweiterte Vorstand ist kein ständiges Gremium des FBZ' s. Ziel des erweiterten Vorstandes ist, durch demokratische Abstimmungen zum Vorteil der Mitglieder des Familien- und BürgerZentrum e.V. beizutragen. Der erweiterte Vorstand kann durch den Vorstand oder auf Antrag einer Gruppe einberufen werden.

2. Mitgliedsbeiträge

2.1 Ordentliche Mitglieder

Der Beitrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und wird im Regelfall vom Konto abgebucht. Die Aufnahmegebühr entspricht einem Jahresbeitrag und wird als Beitrag für das 1. Beitragsjahr/-restjahr angerechnet.

Mindestbeiträge:

Familien	€ 50.--
Einzelpersonen (ohne Familienangehörige)	€ 25.--

Auf schriftlich begründeten Antrag kann eine Beitragsermäßigung für 1 Jahr vom Vorstand gewährt werden.

Für die Beiträge werden jährlich Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

2.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.

3. Vereinsstrafen.

Vereinsstrafen können vom Vorstand für Verfehlungen oder vereinsschädigendes / -widriges Verhalten, Vereinsausschluss auch wegen Nichtbezahlens des Mitgliedsbeitrages ausgesprochen werden.

Strafen

- Geldstrafen bis € 100,-
- Veranstaltungsausschluss
- Vereinsausschluss – bei Ausschluß wegen Nichtbezahlens des Mitgliedsbeitrages werden zusätzlich € 5 für das Mahnverfahren fällig

Die Vereinsstrafe entlastet das bestrafte Mitglied nicht von ggfs. gegen ihn erhobenen strafrechtlichen und sonstigen zivilrechtlichen Strafen, sowie Schadensersatz- und daraus resultierenden Folgeansprüchen.

4. Jugendordnung

Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit und Aufgaben ist die Förderung der Jugend, womit hier die Jugendlichen ab 10 Jahre bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gemeint sind (die Obergrenze ist im BGB mit 27 Jahren festgesetzt, kann aber satzungsmäßig nach unten korrigiert werden).

Wir unterstützen die wachsende Fähigkeit wie das Bedürfnis der Jugendlichen zu verantwortungsbewusstem und selbständigen Handeln indem wir den Jugendlichen ermöglichen die Jugendarbeit selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mit zu verantworten.

Eintritt bzw. Austritt als Einzelmitglied ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.

Stimmrecht hat das jugendliche Mitglied in der Mitgliederversammlung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr – es kann sein Stimmrecht nur bei Anwesenheit ausüben.

Ein Jugendlicher kann ein Ehrenamt (z.B. Gruppenleiter, Jugendvertreter) nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters annehmen und ausüben – aber nur nach Vollendung seines 12. Lebensjahres.

Die Jugendordnung wird in einer Arbeitsgruppe zwischen den interessierten Jugendlichen und dem Vorstand erstellt – in dieser Arbeitsgruppe wird auch der Jugendvertreter gewählt und dem Vorstand als verantwortlicher Jugendleiter benannt. Der Vorstand hat in dieser Arbeitsgruppe kein Stimmrecht.

Der Inhalt der Jugendordnung sollte folgende Punkte enthalten:

- Zielsetzung und Aufgaben der Vereinsjugend
- Demokratische Willensbildung (Wahl des Jugendvertreters, Festlegung der Stimmberechtigung innerhalb der Jugendorganisation, Stimmrechtsausübung, etc.)
- Führung der Vereinsjugend und Selbstverwaltung
- Selbständige Finanzverwaltung (im Rahmen der Satzung)
- Einbindung des Jugendvertreters im erweiterten Vorstand

Diese Jugendordnung ist als Bestandteil der Vereinsordnung mit dem erweiterten Vorstand abzustimmen und zu verabschieden.



5. Gruppen und Ressorts

Um den Vorstand zu entlasten sind verschiedene Arbeitsgebiete vom Vorstand zu Gruppen oder in Ressorts gebündelt.

Die Gruppen werden vom Vorstand benannt. Der Gruppenleiter wird von den Gruppenmitgliedern gewählt oder ernannt. Er kann auch ersatzweise vom Vorstand eingesetzt werden. Die Aufgabe des Gruppenleiters besteht darin, die Interessen der Gruppe organisatorisch und verantwortlich gegenüber dem Vorstand umzusetzen.

Der Gruppenleiter nimmt auch die Aufgabe der Aufsichtspflicht wahr, wobei die Grenzen folgendermaßen definiert sind: „die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Vereinshauses, bzw. des Veranstaltungsortes“.

Ein Ressort wird vom Vorstand definiert und mit einem Ressortleiter seiner Wahl besetzt. Der Ressortleiter verantwortet eine Aufgabe die er im Auftrag für den Vorstand bearbeitet und ist damit nur dem Vorstand berichtspflichtig. Im erweiterten Vorstand hat der Ressortleiter kein zusätzliches gesondertes Stimmrecht.

Gruppen und Ressorts, sowie deren Leiter werden per Aushang bzw. in der Mitgliederzeitung regelmäßig bekannt gegeben.

6. Wahlordnung

Bei Wahlen hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied 1 (eine) Stimme.

Die Ausübung seines Stimmrechtes kann jedes Mitglied nur persönlich wahrnehmen – eine Vertretung, Delegation oder Bevollmächtigung ist nicht möglich.

Für die Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

Bei jeder Wahl wird vom Wahlleiter festgestellt ob
Blockwahl, oder
Einzelwahl stattfindet

Falls 1 (ein) Mitglied es wünscht, wird abgestimmt ob die Wahl geheim oder offen stattfindet.

Bei der Wahl zählen nur Ja- und Neinstimmen – ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht.

7. Hausordnung

Um ein möglichst reibungsloses und angenehmes „Miteinander“ zu ermöglichen, bitten wir alle Nutzer dieser Räume folgendes zu beachten:

- In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Die Räume sind in einem einwandfreien sauberen Zustand zu hinterlassen. Dazu gehört insbesondere:
 - Jede Gruppe etc. entsorgt den angefallenen Müll selbst in den dafür vorgesehenen Mülltonnen hinter dem Haus.
 - Das gebrauchte Geschirr bitte spülen oder in die Spülmaschine einräumen – wenn sie voll ist, diese einschalten.
 - Die Räume werden „besenrein“ verlassen.
 - Die Fenster werden gekippt bzw. verschlossen.
 - Bitte keine Essensreste bzw. verderblichen Waren im Kühlschrank belassen.
 - Beschädigungen am Inventar, bzw. Verlust von Geschirr etc. bitte sofort dem Vorstand melden.
 - Mit Rücksicht auf unsere Krabbelkinder und Allergiker ist es verboten Tiere mitzubringen.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass grundsätzlich keine Parkberechtigung im Hof besteht.

8. Vermietung der Vereinsräume

„Unser Haus“, das sind unsere Räume, steht allen Mitgliedern zur Verfügung. In erster Linie natürlich den Gruppen, wobei offene Gruppen Vorrang haben. In den restlichen Zeiten können die Räume von unseren Mitgliedern, aber auch von „Dritten“ genutzt werden.

Um die laufenden Kosten decken zu können, sind wir bei Veranstaltungen jedoch auf einen kleinen Beitrag von allen Nutzern des FBZ angewiesen.

Der Beitrag stellt sich wie folgt dar:

- **Bei Veranstaltungen des FBZ** (Vorträge, Diskussionsrunden, Kurse, etc.), die für alle Bürgerinnen und Bürger offen sind, tritt das FBZ als Veranstalter auf. Diese Angebote sind grundsätzlich mietfrei – unabhängig von Gebühren für die Veranstaltung.
- **Bei Veranstaltungen von Dritten**, gemeint sind Nichtmitglieder des Familien- und Bür-



gerZentrum e.V., bei Vorträgen, Diskussionsrunden, Kursen, etc., die für alle Bürgerinnen und Bürger offen sind und bei denen das FBZ quasi als Mitveranstalter auftritt. Auch diese Angebote sind grundsätzlich mietfrei.

- Geschlossene Gruppen und private Nutzung zahlt der Veranstalter die nachfolgend genannten Mietpreise.

**Beschlossen am 20.04.2012
auf der Mitgliederversammlung
Familien- und BürgerZentrum Grafing e.V.**

Aktuelle Mietpreise: Stand vom 07.04.2015

Mietdauer	Veranstalter ist Mitglied im FBZ	Veranstalter ist nicht Mitglied im FBZ
je Stunde:	5,00	10,00
halber Tag bzw. Abend:	20,00	40,00
Tagespauschale:	40,00	80,00